Staatliches Amt für Umwelt und Natur Rostock



Staatliches Amt für Umwelt und Natur Rostock, Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock

Veolia Umweltservice Nord-Ost GmbH Tannenweg 25

18059 Rostock

070111

REGION ROSTOCK



18025 Rostock

PSF 16 12 51

© 0381 122-2313 □ 0381 122-2009 Bearbeiter: Dörte Kolbow

doerte.kolbow@staunhro.mv-regierung.de

www.staun-rostock.de

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom 310c - 5200.3.5

Reg.-Nr.: St/13053/031/153,06/633/08

Telefon

122-2313

Datum

19.12.2008

Genehmigung zur indirekten Einleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 42 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBI. M-V S. 669) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.Dezember 2007 (GVOBI. M-V S. 377) ergeht auf Antrag vom 03.11.2008 folgender wasserrechtlicher Bescheid:

I. Der

Veolia Umweltservice Nord-Ost GmbH Tannenweg 25 18059 Rostock

wird für den Standort der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage Güstrow die Genehmigung für die Einleitung des bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen (Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren) anfallenden Abwassers gemäß Anhang 27 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBI. I S. 1108), zuletzt geändert am 19. Oktober 2007 (BGBI. I S. 2461) über die öffentliche Schmutzwasserkanalisation in die zentrale Kläranlage Güstow/Parum in Mengen bis zu

10 m³/h 240 m³/d 15.000 m³/a

erteilt.

1. Örtliche Lage der indirekten Einleitung

Gemeinde:

Güstrow, Glasewitzer Chaussee 30

Kreis:

Güstrow

Einzugsgebiet:

153.06

Schutzgebiete:

Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Bockhorst

2. Beschreibung der Vorbehandlungsanlagen

- Flüssigphasenbehandlung
- Sandfangs-Rückstandsbehandlung
- Behandlung sonstiger Schlämme
- Endbehandlung des Abwassers

entsprechend der Anlagen zum Antrag:

Lageplan der Betriebseinheiten vom 09.12.2005 Fließschema vom 19.04.2005 Maschinenaufstellplan vom 03.06.2005

3. Nebenbestimmungen

3.1. Bedingungen

3.1.1 Für die indirekte Einleitung ist die Zustimmung entsprechend der Abwassersatzung der Stadtwerke Güstrow erforderlich. Diese Indirekteinleitgenehmigung gilt nur im Zusammenhang mit der Anschlussgenehmigung. Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich bei den Stadtwerken Güstrow einzureichen.

3.2 Auflagen

- 3.2.1 Die Schadstofffracht ist so gering zu halten, wie dies durch Verringerung des Anfalls von Abwasser aus der Behälterreinigung nach Lagerung und Transport durch Mehrfachnutzung und weitgehende Kreislaufführung des Reinigungswassers sowie Rückhaltung und Rückgewinnung von Produkten möglich ist.
- 3.2.2 Die Probenahmestelle (Probenahmeschacht) ist eindeutig zu kennzeichnen und zugänglich zu halten.
- 3.2.3 An der Probenahmestelle sind nachfolgende Konzentrationen nicht zu überschreiten

	Stichprobe mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe mg/I
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1	-
Arsen	-	0,1
Blei	-	0,5
Cadmium	1_	0,2
Chrom	-	0,5
Chrom VI	0,1	-
Kupfer	-	0,5
Nickel	— 3	1
Quecksilber	-	0,05
Zink	-	2
Cyanid, leicht freisetzbar	0,1	-
Sulfid, leicht freisetzbar	1	-
Chlor, freies	0,5	
Benzol und Derivate	-	1
Kohlenwasserstoffe, gesamt	20	-

Weiterhin ist mindestens eine der beiden nachfolgenden Voraussetzungen einzuhalten:

A) Folgende Anforderungen sind nach Durchführung eines Eliminationstests mit Hilfe einer biologischen Labor-Durchlaufkläranlage an einer repräsentativen Abwasserprobe nicht zu überschreiten:

Giftigkeit gegenüber Fischeiern

 $G_{Ei} = 2$

Giftigkeit gegenüber Daphnien

 $G_D = 4$ und

Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien

 $G_1 = 4$.

B) Es wird ein DOC-Eliminationsgrad von 75 Prozent entsprechend der Nummer 408 der Anlage "Analysen und Messverfahren" zur AbwV erreicht.

<u>Der Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen ist unverzüglich nachzureichen</u> und nach dem Erstnachweis unaufgefordert im Zeitraum von jeweils 2 Jahren zu wiederholen.

3.2.4 Behördliche Überwachung

Die Genehmigungsinhaberin hat die behördliche Überwachung durch Überprüfung mittels Einsichtnahme in das Betriebstagebuch zu dulden.

3.2.5 Eigenüberwachung

Der Indirekteinleiter hat die Abwassereinleitung und die Abwasseranlagen entsprechend den für indirekte Einleiter maßgeblichen Vorschriften der Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung – SÜVO M-V) vom 20. Dezember 2006 (GVOBI. M-V 2007 S. 5)
zu überwachen.

Der Betreiber der Abwasseranlage hat die für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Messungen und Untersuchungen, sowie Zustands- und Funktionskontrollen auf eigene Kosten durchzuführen.

Insbesondere sind folgende Anforderungen nach SÜVO M-V zu beachten:

Der Abwasserdurchfluss am Ablauf der Anlage ist durch ein selbstschreibendes Messgerät mit Zählwerk, Messungen nach DIN 19559 (einschließlich Kontrollmessungen) oder ein gleichwertiges Verfahren zu messen und die Messwerte in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Dem Ablauf der Anlage ist täglich eine Rückstellprobe mengen- und zeitproportional während der gesamten Ableitungszeit zu entnehmen. Die Rückstellproben sind entsprechend 3.4 der Anlage 2 zur SÜVO M-V aufzubewahren.

Der Bescheidinhaber hat an der Probenahmestelle Abwasseruntersuchungen auf die relevanten Parameter entsprechend der Festlegungen in der Tabelle zur Anlage 2 der SÜVO M-V für Indirekteinleiter mit einem Abwasseranfall ab 100 m³/d von einer staatlichen anerkannten Stelle durchführen zu lassen.

Cyanid, leicht freisetzbar	2 x wöchentlich	
Chlor		
Chrom VI		
Schwermetalle	wöchentlich	
Sulfid		
Kohlenwasserstoffe	monatlich	
AOX		

Die Ergebnisse sind bis auf weiteres **vierteljährlich unaufgefordert** jeweils zum Ende des Quartals der Genehmigungsbehörde (hier: StAUN Rostock) und der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft (Stadtwerke Güstrow) vorzulegen. Überschreitungen der zulässigen Einleitwerte sind unverzüglich mitzuteilen.

3.2.6 Betrieb der Abwasseranlagen

Alle Abwasseranlagen sind nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu betreiben. Für den Betrieb der Abwasseranlagen ist geeignetes Personal zu beschäftigen. Das Personal der Abwasseranlagen sowie der Produktionsanlagen, an denen Abwasser mit gefährlichen Stoffen anfällt, ist regelmäßig - **mindestens einmal jährlich** - über mögliche Störungen und deren Auswirkungen auf die Abwasseranlagen sowie die erforderlichen Abwehrmaßnahmen zu unterrichten.

Die Anlagen sind durch einen fachkundigen Betrieb entsprechend der Betriebsanleitung des Anlagenherstellers warten zu lassen. Hierüber ist ein entsprechender Wartungsvertrag abzuschließen. Verfügt der Indirekteinleiter über die dafür notwendigen Voraussetzungen und fachkundiges Personal, kann er die Wartung selbst durchführen.

Die Wartungsarbeiten sind in einem Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde oder den von ihr Beauftragten vorzulegen.

Der Indirekteinleiter hat der Wasserbehörde alle beabsichtigten baulichen und maschinellen Änderungen in seinem Betrieb, die sich auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers auswirken können, mindestens vier Wochen vor Realisierung mitzuteilen.

3.3 Vorbehalt / Widerruf

Die Indirekteinleitgenehmigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

II. Kostenentscheidung

Für die von mir erteilte Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **70,00 Euro** festgesetzt. Auslagen werden nicht erhoben.

III. Begründung

Dem Antrag vom 03.11.2008 auf Genehmigung der indirekten Einleitung von vorbehandeltem Abwasser aus der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage über die bestehende Schmutzwasserkanalisation zur Kläranlage Güstrow/Parum wird gemäß § 42 LWaG entsprochen.

Sachlich zuständige Wasserbehörde ist gemäß § 42 Abs. 1 LWaG das Staatliche Amt für Umwelt und Natur Rostock.

Die wasserrechtliche Indirekteinleitergenehmigung gewährt die widerrufliche Befugnis, gemäß § 42 Abs. 2 LWaG Abwasser zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise in eine öffentliche Kanalisation einzuleiten.

Die Festlegung zur Eigenüberwachung und zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse ergibt sich aus den Festlegungen der SÜVO M-V.

Gemäß §§ 1, 2, 9, 13 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern (VwKostG M-V) vom 04.10.1991 (GVOBI. S. 366, 435 zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2006 (GVOBI. M-V S. 568) in Verbindung mit § 1 der Wasserwirtschafts-Kostenverordnung (WaKostVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2006 (GVOBI. M-V S.12), Tarifstelle 228 ist diese Genehmigung gebührenpflichtig.

Für die Ihnen erteilte Genehmigung ist danach ein Gebührenrahmen von 70,00 bis 15.000,00 € vorgesehen. Im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand erscheint die Mindestgebühr von 70,00 € angemessen. Auslagen sind mit der Verwaltungsgebühr abgegolten.

IV. Hinweise

- Zum wasserrechtlichen Teil

Die Genehmigung kann gemäß § 42 Abs. 2 Satz 2 LWaG i.V.m. §§ 4 und 5 WHG um weitere Auflagen und Bedingungen ergänzt werden. Insbesondere können zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit des abzuleitenden Abwassers gestellt und Maßnahmen für die Beobachtung der Indirekteinleitung und ihre Folgen angeordnet werden.

Die Erteilung dieser Genehmigung entbindet den Indirekteinleiter nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften abzuleitenden Pflichten, die im Zusammenhang mit dieser Indirekteinleitungsgenehmigung stehen.

Soweit Rechte Dritter durch diese Genehmigung berührt oder nachträglich geltend gemacht werden, können diese in einem gesonderten Verfahren behandelt werden.

Weitergehende Anforderungen nach dem kommunalen Satzungsrecht bleiben unberührt.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Forderungen der §§ 19 g bis 19 I des Wasserhaushaltsgesetzes zu beachten.

- Zur Verwaltungsgebühr

Die festgesetzte Verwaltungsgebühr in Höhe von **70,00** € ist bis zum **20.01.2009** unter Verwendung folgender Bankverbindung

Empfänger: Landeszentralkasse Schwerin BLZ: 130 000 00 Konto - Nr.: 140 015 18 Kreditinstitut: Bundesbank Filiale Rostock

unter Angabe des Kassenzeichens: 885 608 100 197 3 (cod. Zahlungsgrund) zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Verwaltungsgebühren oder Auslagen nicht entrichtet, kann gemäß § 18 Abs. 1 VwKostG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50,00 € übersteigt.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Rostock, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock einzulegen.

Mit freundlichem Gruß Im Auftrag

Dr. Werner Fischer